

Beschluss

vom 29. Dezember 1967

betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend Beitragsleistungen an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen;

gestützt auf die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Feuerbekämpfungs-Stützpunkte;

gestützt auf das Gutachten des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt;

auf Antrag der Direktion des Polizei- und Sanitätsdepartements,

beschliesst:

Art. 1

Die durch die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) für die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen auszurichtenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem minimalen dynamischen Druck von 3 Bar
 - a) 35 % für die Gemeinden;
 - b) 30 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 40 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.
2. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem dynamischen Druck unter 3 Bar
 - a) 22 % für die Gemeinden;
 - b) 15 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 28 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

3. Installation eines ferngesteuerten Schiebers für die Brandschutzreserve
50 % einheitlicher Ansatz.
4. Automatisierung der Wasserversorgungs-Installationen, im Verhältnis zum Inhalt der Behälter
50 % einheitlicher Ansatz.
5. Gedeckte Behälter für den direkten Bezug durch Motorspritzen
 - a) 32 % für die Gemeinden;
 - b) 25 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 38 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.
6. Bachstauungen
20 % einheitlicher Ansatz.
7. Motorspritzen mit Zubehör, Schweizerfabrikat oder gemischt
 - a) 42 % für die Gemeinden;
 - b) 30 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 48 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.
8. Motorspritzen mit Zubehör, ausländischer Fabrikate
 - a) 20 % für die Gemeinden;
 - b) 15 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 24 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.
9. Periodische Revision der Motorspritzen, gemäss Vertrag
40 % einheitlicher Ansatz, unter Ausschluss der Kosten für Reparaturen und Zubehörteile.
10. Kosten für den Einsatz einer Nachbar-Motorspritze, bei einem Schadenfall, für Spezialdienste
40 % einheitlicher Ansatz.
11. Ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmte Motorfahrzeuge
 - a) 40 % für die Gemeinden, für den Staat Freiburg und seine Institutionen;
 - b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private.
12. Feuerwehr-Material und persönliche Ausrüstungen
 - a) 25 % für die Gemeinden;
 - b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.

- 12^{bis}. Lokale für Geräte und Material
- a) 25 % für die Gemeinden;
 - b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen.
13. Feuerlöscher
- a) 25 % für die Gemeinden;
 - b) 20 % für die Eidgenossenschaft und Private;
 - c) 29 % für den Staat Freiburg und seine Institutionen;
 - d) 50 % für das Wiederauffüllen der Feuerlöscher, welche für eine Brandbekämpfung im Innern oder in der nächsten Umgebung eines Gebäudes eingesetzt wurden.
14. Installation von Wasserleitungen für Innenhydranten
- 20 % einheitlicher Ansatz.
15. Feuerlöschposten mit Haspel, vollständig ausgerüstet, Ansätze gemäss Rubrik 12, Material.
16. Automatische Feuermeldeanlagen
- 15 % einheitlicher Ansatz.
17. Automatische Feuerlöschanlagen
- 20 % einheitlicher Ansatz.
18. Automatische Telefon-Gruppenalarm-Zentralen
- 60 % für die Installation der Zentrale, für die Mutations- und Abbonnementskosten der Zentrale.
19. Installation von Blitzableitern
- 25 % einheitlicher Ansatz. Für Arbeiten, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2010 für freiwillig errichtete Installationen ausgeführt werden, beträgt er jedoch 40 %, während der Ansatz von 25 % für obligatorische Installationen anwendbar bleibt.
20. Bau von Brandmauern
- 30 % einheitlicher Ansatz. Für Arbeiten, die zwischen dem 1. Juli 2009 und 31. Dezember 2010 für freiwillig errichtete Installationen ausgeführt werden, beträgt er jedoch 50 %, während der Ansatz von 30 % für obligatorische Installationen anwendbar bleibt.
21. Elektronische Futtersonden
- 50 % einheitlicher Ansatz.

22. Versicherung der Feuerwehrmänner

30 % auf den Prämien, welche der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes bezahlt werden.

23. Feuerwehrstützpunkte

- a) 75 % für die Anschaffung der vollständig ausgerüsteten Geräte;
- b) 50 % des Soldes für Teilnehmer an kantonalen Kursen; die Kosten für den Transport, Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer sowie die Organisations- und Instruktionskosten gehen zu Lasten der Gebäudeversicherung;
- c) 100 % für Übungen, welche von der Gebäudeversicherung angeordnet werden;
- d) 100 % für den Ersatz der Löschmittel (Staub und Schaum usw.), welche anlässlich von Übungen verwendet wurden, die unter Artikel 8, Abs. 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1967 über die Feuerwehrstützpunkte fallen;
- e) 25 % für die Gemeinden (Ansatz für Material, gemäss Ziff. 12) für den Ersatz der Löschmittel, die für andere Übungen verwendet wurden;
- f) 50 % des Soldes der Pikett-Mannschaft an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Dieser Beitrag wird auf einer Tagesentschädigung von höchstens 10 Franken pro Mann berechnet;
- g) 50 % für die periodische Kontrolle der Geräte, gemäss Vertrag, unter Ausschluss der Reparatur- und Ersatzteilkosten;
- h) 100 % für die Einsatzkosten ausserhalb der Gemeinde des Stützpunktes, für das Löschen von Gebäuden sowie von Fahrzeugen auf den Kantons- und Gemeindestrassen. Nur der im Feuerwehrreglement der Stützpunktgemeinde vorgesehene Sold darf verrechnet werden;
- i) 30 % für den Bau oder Umbau von Räumlichkeiten für die Aufnahme von Geräten und Material der Stützpunkte.

24-27. ...

Art. 2

Die Beiträge werden nur auf die durch den Feuerschutz verursachten Mehrkosten berechnet.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.